



Merkblatt

über Anforderungen an eine Anbindehaltung von Hunden gemäß § 7 Tierschutz-Hundeverordnung

Ein Hund darf in Anbindehaltung nur gehalten werden, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind.

Die Anbindung muss

1. an einer Laufvorrichtung, die mindestens sechs Meter lang ist, frei gleiten können
2. so bemessen sein, dass sie dem Hund einen seitlichen Bewegungsspielraum von mindestens fünf Metern bietet
3. so angebracht sein, dass der Hund ungehindert seine Schutzhütte(siehe unten) aufsuchen, liegen und sich umdrehen kann.

Im Laufbereich dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegung des Hundes behindern oder zu Verletzungen führen können. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.

Es dürfen nur breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie sich nicht zuziehen oder zu Verletzungen führen können.

Es darf nur eine Anbindung verwendet werden, die gegen ein Aufdrehen gesichert ist. Das Anbindematerial muss von geringem Eigengewicht und so beschaffen sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann.

Die Anbindehaltung ist verboten bei

1. einem Hund bis zu einem Alter von zwölf Monaten
2. einer tragenden Hündin im letzten Drittel der Trächtigkeit
3. einer säugenden Hündin
4. einem kranken Hund, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Anforderungen an eine Schutzhütte bei der Haltung von Hunden im Freien

gemäß § 4 Tierschutz-Hundeverordnung

Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund

1. eine Schutzhütte, die den Anforderungen des Absatz 2 entspricht, und
2. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeädämmtem Boden zur Verfügung steht.

Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund

1. sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und
2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

Stand: 01.03.2018

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.